

Sehr geehrter Herr Tierarzt XY,

die BTK-bpt Arbeitsgruppe GOT hat sich in einer Telefonkonferenz am 26. August mit Ihren Fragen beschäftigt und auf Wunsch der Landes-/Tierärztekammern eine gemeinsame Beantwortung der Fragen für BTK und des bpt vorgenommen. Die AG möchte betonen, dass sie kein Gremium ist, welches befugt ist, ein Gesetz rechtssicher zu kommentieren. Bei unklaren Formulierungen wird diese Aufgabe den Gerichten zufallen. Außerdem möchte die AG vorweg klarstellen, dass die neue GOT auf einem 10 Jahre alten Vorschlag beruht. Einiges in diesem hatte sich zwischenzeitlich überholt, weswegen es einen Entwurf der AG von 2021 gibt, in dem viele der untenstehenden Probleme nicht aufgetreten wären, der aber bedauerlicherweise keine Berücksichtigung finden konnte.

Zu Ihren Fragen (die Antwort ist jeweils in blauer Farbe):

Teil B - 1a Anästhesie, Sedation, Narkose (konkrete Fallbeispiele und Begründungen wären hilfreich)

Es wird Fallbeispiele in der Dechra- Ausgabe der GOT geben.

-> Was ist unter # 323 "Kombinationsnarkose intravenös" zu verstehen? Arzneimittelgesetz?
Fallbeispiele für verschieden Szenarien

Dieser Begriff stammt aus dem Entwurf von 2012 und war in der Überarbeitung nicht mehr enthalten. Heute würde diese sicher nicht mehr so genannt werden. Gemeint war damals die Kombination mehrere Narkotika zu einer Narkose.

-> Wie unterscheiden sich die verschiedenen Varianten (Narkose/Sedation) ganz konkret?
Fallbeispiele

Hier verweist die AG auf die klare pharmakologische Definition, die sich in der einschlägigen Literatur findet.

-> Wie ist eine Intubationsnarkose abzurechnen? Ist Intubation + Intubationsnarkose abzurechnen, oder ist die Intubation inkludiert?
Fallbeispiel

Diese Formulierung ist unglücklicherweise sehr uneindeutig; Die AG GOT ist der Meinung, dass es 2 Leistungen sind, da die Intubation eine eigenständige Leistung (insb. im Pferdebereich sehr aufwendig) ist. Es kann aber von Gerichten anders gesehen werden, vgl. Injektionsnarkose),

Teil B - 3. Sonstige Laboratoriumsdiagnostik...

Was ist der Unterschied zwischen # 149 "Mikroskopische Untersuchung..." und # 151 "Histologische/zytologische Untersuchung ..." im Rahmen einer FNA in der Praxis?

Auch hier verweist die AG auf einschlägige Lehrbücher. Eine histologische/zytologische Untersuchung ist immer mit mehr Aufwand verbunden da es sich um eine Gesamtgewebeuntersuchung handelt.

Teil A – Grundleistungen

3 Dokumentation aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Wann und in welchem Zusammenhang ist das zu berechnen? Fallbeispiele erwünscht

Hier handelt es sich um eine neu eingeführte Position für Fälle, wenn der Gesetzgeber eine neue Dokumentationspflicht einfordert, die über die normale hinausgeht. Es geht nicht um die Dokumentationen, die von Berufsordnung oder Behandlungsvertrag vorgeschrieben sind, sondern

um die Dokumentationen, die der Gesetzgeber zusätzlich vorschreibt (Beispiel Heimtierpass, SchwhHygV).

6. Hämatologie

Es besteht (lt. Forum) massive Unklarheit darüber, was unter den Positionen # 609, #610/611 sowie # 617/618 genau zu verstehen ist.

Bitte eindeutige Definitionen liefern (in Bezug auf gängige Laborgeräte wie IDEXX LyseCyte, IDEXX Catalyst, VetMate BZ, Scil etc.) **Mit dieser Ausformulierung ist auch die AG GOT nicht glücklich, da die Geräte sowohl chemische als auch photometrische Bestimmungen vornehmen. Im 2021er Vorschlag war es anderes enthalten, allerdings war auch bei der Erarbeitung des neuen Entwurfs die Zusammenarbeit mit den Herstellern schwierig. Bei der Vielzahl der unterschiedlichen Geräte ist eine Zuordnung nicht möglich; diese muss für die Geräte von Fall zu Fall kalkuliert werden; ggf. muss bei den Geräteherstellern nachgefragt werden.**

Teil A – Grundleistungen

#40 "Hausbesuch, außer bei landwirtschaftlichen Nutztieren" insbesondere in der Pferdepraxis

Logisch wäre, dass diese Position anteilig anfällt, wenn man mehrere Tiere verschiedener TB unter einem Dach anfährt. Im Gegensatz zum Wegegeld fehlt hier der Hinweis "anteilig". Das bedeutet es müsste theoretisch je TB abgerechnet werden?

Die Position ist in der GOT nicht als anteilig definiert. Nach Auffassung der Mehrheit der AG-Mitglieder muss man hier auf den Auftraggeber/Rechnungsempfänger abstellen. Ein Besitzer mit 6 Pferden im Stall entspricht einem Hausbesuch; ein Stall mit 6 Pferden und 6 verschiedenen Besitzern entsprechen 6 Hausbesuche. Diese Position war ursprünglich nur für den Kleintierbereich vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwältin
Dr. Katharina Freytag
Geschäftsführerin

Bundestierärztekammer e.V.
Französische Str. 53
10117 Berlin
Tel: 030 201 43 38 30
Fax: 030 201 43 38 88
freytag@btkberlin.de
www.bundestieraerztekammer.de

